

AUSGABE

02/2018

INSIDER



!

WIR GRATULIEREN
OBERÖSTERREICH'S ÄLTESTER
AKTIVEN WIRTIN
FRIEDA STRANZINGER

(GASTHAUS „ZUR KAISERLINDE“ IN POLLING IM INNKREIS)

SEHR HERZLICH ZUM
100. GEBURTSTAG!



INHALT

Vorwort

Hotellerie 4.0	3
----------------	---



Interessenvertretung

Internatskosten Berufsschulbesuch	4
KMU digital	6

Branchenservice

Workshop zur neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung	6
SOKO für Unternehmen	7
Neues Pauschalreisegesetz	8



Gesellschaft

CULINARYartFESTIVAL 2.0	12
-------------------------	----



Themenserie

Arbeitsrecht - Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht	14
WIFI-Kurse	15



VORWORT

HOTELLERIE 4.0

Menschliche Dienstleistung bleibt, doch in der Hotellerie wird vieles digitalisiert.

Wenn es darum ging, technologische Neuerungen umzusetzen, war die Hotellerie schon oft Trendsetter. Auch in Zeiten, in denen die Digitalisierung Geschäftsprozesse und Strukturen - teilweise radikal - verändert, dürfen wir diese Lead-Funktion nicht verlieren. Denn die Digitalisierung bietet uns eine Fülle an Möglichkeiten.

Eine Rezeption ohne Besetzung, ein automatisches 24-Stunden-Check-in, Schlüssel und Bezahlen per App und Zimmerservice vom Roboter, das ist keine Zukunftsmusik mehr, sondern zum Teil schon Realität.

Digitalisierungsfit müssen wir uns alle machen, damit wir diesen neuen Aufgaben auch gewachsen sind. Daher hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Wirtschaftskammer Österreich ein Förderprogramm ins Leben gerufen. Das KMU DIGITAL Erfolgsprogramm bietet umfassende Unterstützung,



v.l.: Thomas Mayr Stockinger, Stefan Praher, Gerold Royda

um die sich bietenden Chancen wahrzunehmen. Und übrigens, selbstverständlich kann dieses Förderprogramm auch von Gastronomen in Anspruch genommen werden. Mehr dazu finden Sie auf Seite 6.

Aber auch das ist wichtig und zu be-

tonen: Bei all diesen technologischen Aspekten dürfen wir eines nicht vernachlässigen - die menschliche Komponente. Denn dieses „G'spür für Leut“ prägt unsere Branchen wie keine andere und wird auch zukünftig einer der zentralen Erfolgsfaktoren sein!

Thomas Mayr-Stockinger
Obmann der Fachgruppe
Gastronomie

Gerold Royda
Obmann der Fachgruppe
Hotellerie

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
TOURISMUS · FREIZEIT

Stefan Praher
Geschäftsführer der Fachgruppe
Gastronomie und Hotellerie

INTERNATSKOSTEN BERUFSSCHULBESUCH

Ersatz der Internats- bzw. Unterbringungskosten

WELCHE KOSTEN WERDEN ERSETZT?

Ersetzt werden die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem Schülerheim, das für die Schüler der Berufsschule bestimmt ist, entstehen.

WIE HOCH IST DER KOSTENERSATZ?

- Bei Unterbringung in einem Schülerheim (Internat) werden grundsätzlich die vollen Kosten für die Dauer des Aufenthaltes ersetzt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern wird die Umsatzsteuer nicht ersetzt.
- Bei Unterbringung in einem anderen Quartier (z.B. Gasthaus) erfolgt der Kostenersatz für die Dauer des Berufsschulbesuches nur in der Höhe des für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheims (Internats). Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern wird die Umsatzsteuer nicht ersetzt.
- Wird der Lehrvertrag während des Aufenthaltes in einem Schülerheim (Internat) gelöst und verbleibt der Lehrling dennoch die gesamte Berufsschulzeit im Internat, so wird ein Kostenersatz geleistet, soweit der Lehrberechtigte die Kosten tatsächlich getragen hat. Verlässt der Lehrling das Internat vorzeitig oder bezahlt der Lehrberechtigte die nach der Lösung des Lehrvertrages anfallenden Kosten nicht, so werden die Kosten bis zum Zeitpunkt des Austrittes aliquot berechnet und nur dieser Betrag refundiert.
- Liegt der Beginn der Internatsaufenthalte vor dem 1.1.2018, so wird der aliquote Anteil der Kosten, die durch den Lehrberechtigten ab dem 1.1.2018 zu tragen sind, ersetzt.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Der Lehrvertrag muss zumindest am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.
- Für Jugendliche in Teilqualifikation mit einem Ausbildungsvertrag gem. § 8b (2) BAG muss dieser am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.
- Der Aufenthalt in dem Schülerheim (Internat) bzw. in anderen Unterbringungen endet nach dem 31.12.2017.



WER KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Unternehmen, die gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) zur Lehrlingsausbildung berechtigt sind, Lehrlinge oder eine ermächtigte Vertretung.

Sofern ein Lehrling die Internatskosten ab dem 1.1.2018 selbst getragen hat, kann der Lehrling den Antrag auf Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 BAG selbst bei der für den Lehrberechtigten zuständigen Lehrlingsstelle einbringen, sofern der Lehrberechtigte zugestimmt hat.



Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen sowie Lehrberechtigte gemäß § 2 LFBAG.

WIE WIRD DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT?

Frühestens nach dem letzten Tag des Internatsaufenthaltes kann der Förderantrag durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.



Das Formular finden Sie unter:
<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderantrag-internatskosten.pdf>
Ab dem 1. März 2018 besteht auch die Möglichkeit, den Antrag elektronisch über **das Lehre.Fördern-Online-Service** zu stellen.

UNTERLIEGT DER KOSTENERSATZ DER EINKOMMENSTEUER?

Nein; der Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 BAG ist eine Beihilfe gemäß BAG und fällt damit in die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 5 lit d EStG.



Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Lehrlingsstelle-Förderungen telefonisch unter **05-90909-2010** oder per Email unter lehre.foerdern@wkoee.at

KMU DIGITAL

Förderprogramm wird 2018 fortgesetzt

Die Digitalisierung bringt rasante Entwicklungen mit sich. Sie beeinflussen Produkte, Kunden und Geschäftsmodelle. Im KMU DIGITAL Förderprogramm können kleine

und mittlere Unternehmen in vier Schritten die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen identifizieren und nutzen.

KMU PROFITIEREN VON VIER SCHRITTEN IN DIE DIGITALISIERUNG:

- Mit dem kostenlosen KMU DIGITAL Online Status-Check können Unternehmen herausfinden, wie digital ihr Betrieb bereits ist.
- Die anschließende gratis KMU DIGITAL Potentialanalyse wird von einem zertifizierten Berater im Betrieb durchgeführt und dabei Chancen bzw. Risiken für das Unternehmen analysiert und Maßnahmen identifiziert.
- Bei der KMU DIGITAL Beratung mit drei unterschiedlichen Beratungsschwerpunkten können themenspezifische Umsetzungsentscheidungen getroffen werden. Diese Beratungen werden mit jeweils 50 % bis zu einem Betrag von 1.000 Euro gefördert.
- Im Bereich KMU DIGITAL Qualifizierung werden spezifische Schulungen und Qualifizierungen sowohl für Unternehmer/innen als auch für Mitarbeiter zu 50 % gefördert.



Detaillierte Informationen finden Sie unter www.kmudigital.at

BRANCHENSERVICE

WORKSHOP ZUR NEUEN EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Machen Sie sich fit für die bevorstehende Umstellung

Die oberösterreichische Hotellerie und Gastronomie stellt ein wesentliches Standbein der Österreichischen Wirtschaft dar. Täglich kommen Gäste aus aller Welt. Vor allem in der Hotellerie werden somit viele personenbezogene Daten verarbeitet.

Durch die neue Gesetzgebung ergeben sich eine Reihe von Maßnahmen, die im Umgang mit Daten natürlicher Personen umgesetzt werden müssen. Im Rahmen unseres Workshops wird Ihnen ein Praktiker die notwendigen Schritte näherbringen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen praxisnah erläutern.

TERMIN: Mittwoch, 21. März 2018

BEGINN: 14:00 Uhr

ORT: WKO Oberösterreich, Julius Raab Saal,
Hessenplatz 3, 4020 Linz



Die Einladung erhalten Sie in den nächsten Tagen per Post und E-Mail.



SOKO FÜR UNTERNEHMEN

Soforthilfe bei Kontrollen durch Arbeitsinspektorat oder Finanzpolizei

Die SOKO ist eine kostenlose, sieben Tage die Woche, Rund-um-die-Uhr-Hotline für Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich, wenn sie Kontrollen von Arbeitsinspektion oder Finanzpolizei haben.

Bei derartigen Kontrollen steht ein Rechtsanwalt telefonisch oder in heiklen Fällen auch persönlich vor Ort als Servicepartner zur Verfügung. Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ erhalten rechtliche Unterstützung in diesen Kontrollsituationen und können sich von Partneranwälten der WKOÖ sofort telefonisch über ihre Rechte oder die Rechte der Kontrollorgane informieren und sich zur konkreten Vorgehensweise beraten lassen.

Wenn Sie eine Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat oder die Finanzpolizei in Ihrem Betrieb haben, wählen Sie gleich die Nummer unserer SOKO-Hotline für Unternehmen: T 05-90909-1100. Denn die SOKO für Unternehmen ist 24 Stunden täglich, sieben Tage die Woche erreichbar.

Auf der Homepage wko.at/ooe/soko gibt es zudem umfangreiche Informationen und FAQs zum richtigen Verhalten, damit sich Unternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf derartige Kontrollen bestens vorbereiten können.



NEUES PAUSCHALREISEGESETZ

Wer ist davon betroffen?

In den letzten Ausgaben des Insiders haben wir bereits über das neue Pauschalreisegesetz welches mit 1. Juli 2018 in Kraft tritt, berichtet. Viele stellen sich nun die Frage, was denn nun eine Pauschalreise ist. Daher behandeln wir in dieser Ausgabe dieses Thema näher.

WANN LIEGT EINE PAUSCHALREISE VOR?

Eine Pauschalreise liegt vor, wenn mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise kombiniert werden. Wenn z.B. ein Beherbergungsbetrieb neben der Unterbringung und Verpflegung auch weitere Leistungen anbietet wie:

- Ski- und Liftkarten
- Wellnessbehandlungen
- Personenbeförderung
- Verleih von Sportausrüstung (z.B. Wintersportausrüstung, Jetski, Segways, E-Bikes, Pfeil u. Bogen, ...)
- Sport- und Wanderführungen (z.B. aber auch Tanzkurse)

ACHTUNG: Die Kombination von anderen touristischen Leistungen mit beispielsweise einer Unterbringung führt zu keiner Pauschalreise, wenn die anderen touristischen Leistungen:

- wesensmäßig Bestandteil der Unterbringung sind (z.B. kleine Beförderungsleistung wie zw. Hotel und Bahnhof/Flughafen, Mahlzeiten, Getränke, Reinigung, Zugang zu betriebseigenen Einrichtungen im Rahmen der Unterbringung)
- keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Kombination ausmachen (25 %) und NICHT als wesentliches Merkmal beworben werden und kein wesentliches Merkmal der Kombination sind (z.B. Skipass bei Skiwochen, Green-fee bei Golfwochen)
- erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung (bei Beherbergungsbetrieben nach Ankunft des Reisenden) ausgewählt und erworben werden (z.B. „bequemer Kauf von Skipässen an der Rezeption möglich“, „Radverleih nach Anfrage an der Rezeption vor Ort“, „Tourismuscard an der Rezeption erhältlich“, „Green-fees für den nahegelegenen Golfplatz können an der Rezeption reserviert werden“).

ACHTUNG: Die Kombination von Reiseleistungen wie „Personenbeförderung“, „Unterbringung“ und „KFZ-Vermietung“ führen immer zu einer Pauschalreise (Ausnahme siehe Fragebaum).

WAS SIND VERBUNDENE REISELEISTUNGEN?

Der Reisende schließt unter Vermittlung eines Unternehmens separate Verträge mit den einzelnen Leistungserbringern ab. (Der Unterschied liegt im Verlauf des jeweiligen Buchungsvorganges). Es wird gesondert ausgewählt und separat bezahlt.

- Sport- und Wanderführungen (z.B. Tanzkurse)
- Eintrittskarte für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen (z.B. Green-fees für Golfplätze)
- Veranstaltung von Tagesausflügen (d.h. die Organisation entsprechender Fahrten, nicht aber die Durchführung dieser mit eigenen Kraftfahrzeugen).

BRAUCHEN BEHERBERGER EINE EIGENE REISEBÜROBERECHTIGUNG?

Nein, im Regelfall nicht. Beherberger können Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen auch ohne Reisebüroberrechtigung anbieten, wenn sie zusätzlich zur Unterbringung im eigenen Betrieb folgende Leistungen anbieten:

- Ski- und Liftkarten
- Verleih von Sportausrüstung (z.B. Wintersportausrüstung, Jetski, Segways, E-Bikes, Pfeil u. Bogen, ...)
- Sport und Wanderführungen (z.B. Tanzkurse)
- Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen (z.B. Green-fees für Golfplätze)

WAS MUSS NUN EIN BEHERBERGER, DER PACKAGES (IM SINNE DER PAUSCHALREISE) ANBIETET, BEACHTEN?

1

INFORMATIONSPFLICHT

Information zu den Reiseleistungen vor Abschluss (zB Lage, Hauptmerkmal, Einstufung der Unterbringung, Gesamtpreis, Zahlungs- und Rücktrittsmodalitäten, ...)

Das Standardinformationsblatt gemäß Anhang I des Pauschalreisegesetz finden Sie unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00282/imfname_608572.pdf

Bei Vertragsabschluss hat der Reiseveranstalter von Pauschalreisen einen Pauschalreisevertrag od. Vertragsdokument oder Bestätigung des Vertrags mit weiteren verpflichtenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Standardinformationsblatt gemäß Anhang II des Pauschalreisegesetz finden Sie unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00282/imfname_608573.pdf

2

HAFTUNG

Bei einer Pauschalreise haftet der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher vereinbarten Reiseleistungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen von ihm selbst oder anderer erbracht werden. Bei verbundenen Reiseleistungen haftet jeder Leistungserbringer selbst für die vertragsmäßige Erfüllung seiner Leistung.

3

INSOLVENZABSICHERUNG

Damit Reisende im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters einen insolvenzrechtlichen Schutz genießen. Der Schutz umfasst:

- Rückerstattung bereits an den Veranstalter bzw. Vermittler entrichtete Zahlungen, wenn Leistungen infolge von Liquiditätsproblemen nicht oder nur teilweise erbracht werden können.
- Die Rückforderung, falls eine Beförderungsleistung in der Reise inbegriffen ist.

Nähere Informationen finden Sie unter www.wko.at/ooe/hotellerie

WELCHE INSOLVENZABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE GIBT ES?

Betriebe, die auf diese Weise zum Pauschalreiseanbieter werden, brauchen künftig eine Insolvenzabsicherung. Das kann entweder durch eine unwiderrufliche Bankgarantie eines Kreditinstitutes oder durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages erfolgen.

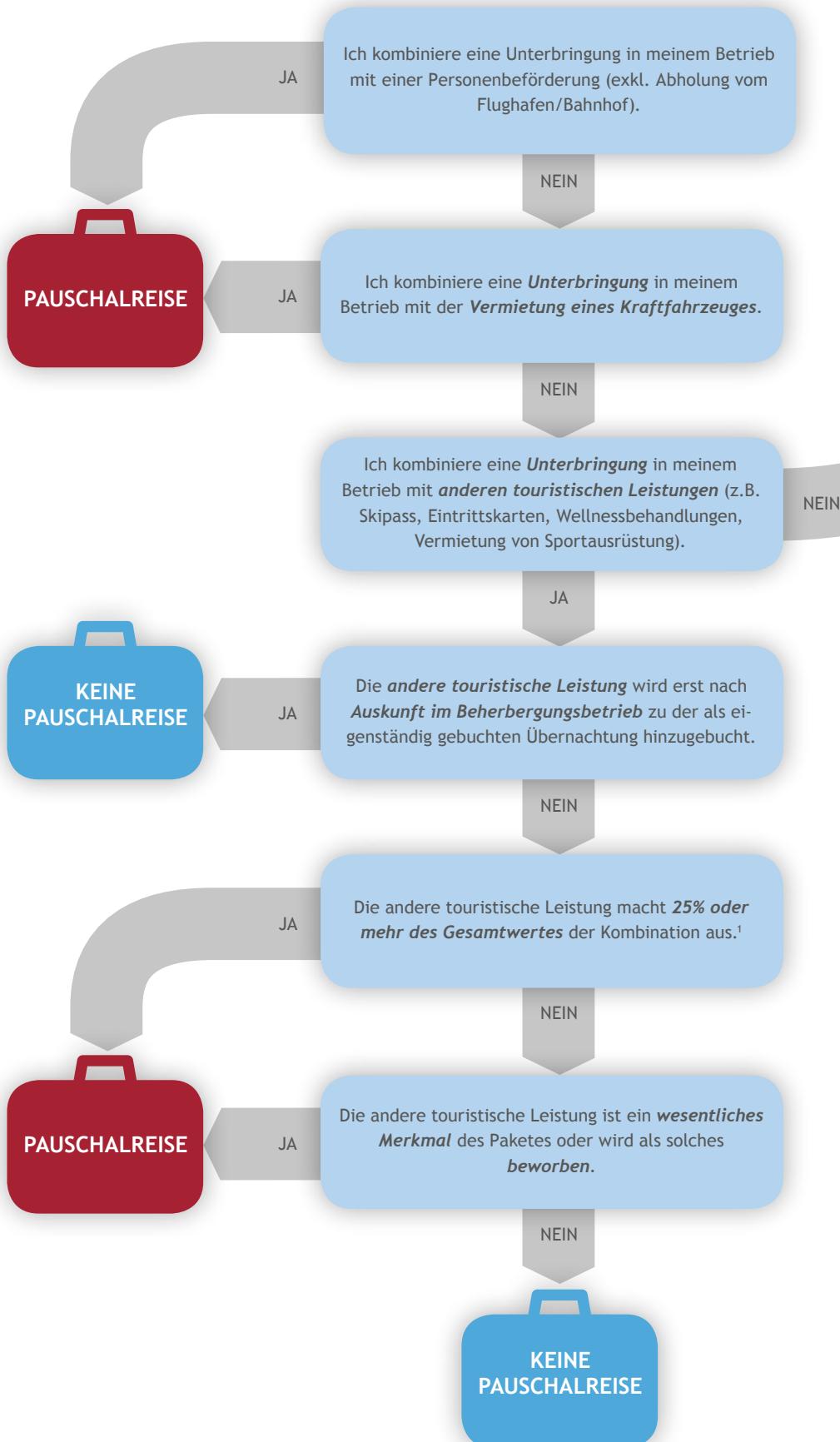
In der November Ausgabe des Insiders haben wir bereits darüber berichtet, dass die Wirtschaftskammer in Zusam-

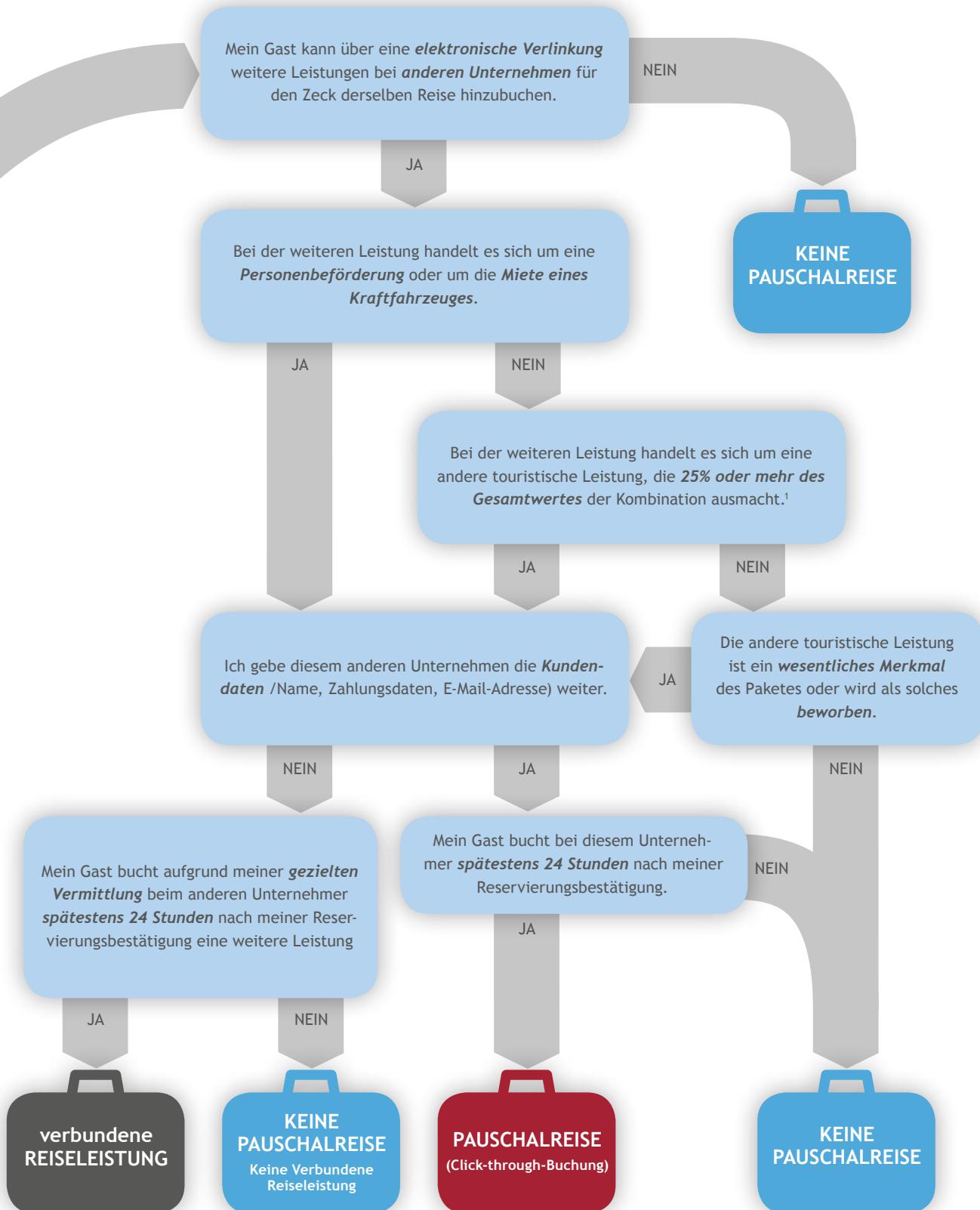
menarbeit mit der ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank) einen Rahmenvertrag mit einem Versicherer abgeschlossen hat. Dieser Vertrag ist so gestaltet, dass eine Unterversicherung für die Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen und ein optimaler Konsumentenschutz gewährleistet ist. Die Jahresprämie bewegt sich zwischen € 700,00 und € 2.500,00 und ist steuerlich absetzbar.



Nähere Informationen finden Sie unter www.tourismusversicherung.at

NEUES PAUSCHALREISEGESETZ





Nähere Informationen finden Sie unter www.wko.at/ooe/hotellerie

CULINARYartFESTIVAL 2.0

The next generation trumpfte auf: Erfolgreiches Damentrio Theresia Kölblinger, Tanja Schützeneder und Romana Jantscher setzte sich bei Kulinarik-Event im Linzer Restaurant Cubus glänzend in Szene.



„Mit diesem Nachwuchs ist Oberösterreichs Gastronomie kulinarisch für die Zukunft bestens gerüstet“, klatschte Haubenkoch Lukas Kienbauer seinen „Schützlingen“ großen Beifall für ihre Leistungen beim CULINARYartFESTIVAL 2.0 - the next generation. Stars dieses Kulinarik-Highlights im Restaurant Cubus im Linzer Ars Electronica Center waren Oberösterreichs beste Nachwuchs-Touristiker, die sich bei den öö. Landesmeisterschaften in den Disziplinen „Küche“, „Service“ sowie „Hotel- und Gastgewerbeassistenten“ für diese Challenge qualifiziert hatten.

Unter der Patronanz des Schärdinger Spitzenkochs zauerten Theresia Kölblinger aus Eberstalzell (Hotel Paradieso, Bad Schallerbach), Dominik Süß aus Oberkappel (Hotel Guglwaldhof, Vorderweißenbach), Jasmin Wiesinger aus

Roßbach (Spa Resort Therme Geinberg) und Bianca Hözl aus Kaltenberg (Caseli, Linz) ein sechsgängiges Galamenü auf die Teller. Am überzeugendsten kochte Theresia Kölblinger auf, die als Belohnung dafür bei einem einwöchigen Praktikum gemeinsam mit den Küchenstars im Salzburger Hangar 7 den Kochlöffel schwingen darf.

Über ein einwöchiges Praktikum im Hangar 7 darf sich auch Tanja Schützeneder (Eurotherme Bad Schallerbach) freuen, die im Bereich Service angetreten ist. Die junge Heiligenbergerin setzte sich bei dem von den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie gemeinsam mit den hotspots organisierten CULINARYartFESTIVAL vor den weiteren Service-Finalisten Stefanie Schnell aus Garsten (OX Pasta & Grill, Dietach), Nicolei Yakup aus Salzburg (Zum Hirschen, Salzburg) und Martin Jakic aus Linz (Il Teatro, Linz) durch.



v.l.: Jasmin Wiesinger, Dominik Süß, Lukas Kienbauer, Bianca Hözl, Theresa Kölbling

Zum Gelingen des Kulinarik-Abends im Cubus trugen auch die HGA-Finalisten mit ihrer kompetenten Gästebetreuung bei. Als Siegerin in dieser Kategorie darf Romana Jantscher aus Geistthal (Hotel Weißes Rössl, St. Wolfgang) bei einem einwöchigen Praktikum im Wiener 5-Sterne-Superior-Hotel Sacher ihren Erfahrungsschatz mit internationaler Beherbergungsluft berei-

chern. Im Wettbewerb mit Jantscher waren die weiteren Hotel- und Gastgewerbeassistentinnen Natalie Söllner aus Altmünster (Hotel Post, Traunkirchen), Sarunya Ngamloet aus Steyr (Landhotel Mader, Steyr) sowie Sophie Brunnmayr aus Niederneukirchen (Hotel Minichmayr, Steyr).

„In unseren jungen Nachwuchskräften steckt enormes Engagement und kreatives Potenzial. Wir müssen ihnen nur die Gelegenheit dazu geben, dieses auch der breiten Öffentlichkeit zu zeigen. Mit dem CULINARYartFESTIVAL 2.0 – the next generation haben wir ihnen einen gebührenden Auftritt geboten“, resümierten die Fachgruppenobeleute Thomas Mayr-Stockinger und Gerold Royda sowie hotspots-Obmann Johannes Roither höchst zufrieden.



Hannes Roither, Stefan Praher, Romana Jantscher, Theresa Kölbling, Thomas Mayr-Stockinger

ÄNDERUNGEN IM ARBEITS- UND SOZIALRECHT AB 1.1.2018

Im neuen Jahr kommen zahlreiche neue gesetzliche Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht auf uns zu.

WIR HABEN FÜR SIE DREI WESENTLICHE ÄNDERUNGEN HERAUSGEGRIFFEN:

1

NEUE REGELUNG ZUM KRANKENENTGELT FÜR LEHRLINGE

Bis zum 31.12.2017 galt, dass einem Lehrling im Fall der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren 2 Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren ist.

Im Zuge der „Angleichung Arbeiter und Angestellte“

(wirksam ab 1.7.2018) wurde auch eine Verdoppelung dieser Krankenentgeltansprüche beschlossen. Daher haben Lehrlinge ab 1.1.2018 einen Anspruch auf ein Krankenentgelt für 8 Wochen in der Höhe der vollen Lehrlingsentschädigung und für 4 Wochen in der Höhe des Unterschiedsbetrages.

Die Bestimmung ist auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in Lehrjahren eingetreten sind, die nach dem 31.12.2017 begonnen haben.

2

KÜNDIGUNGSFRISTEN FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE MIT ANGESTELLENSTATUS UND EINER GERINGEN MONATLICHEN ARBEITSZEIT

Bis 31.12.2017 galt, dass bei einer vereinbarten oder tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit des Angestellten bezogen auf den Monat weniger als 1/5 des 4,3-fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, die 6-wöchige Kündigungsfrist des Angestelltengesetzes nicht anzuwenden ist.

Demnach ist eine 14-tägige Kündigungsfrist oder, falls der zu kündigende Angestellte Arbeiten höherer Art

ausübt, eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten.

Diese Regelung entfällt mit 1.1.2018 ersetztlos. Somit gelten ab diesem Zeitpunkt für Angestellte mit geringer Arbeitszeit keine speziellen Kündigungsbestimmungen mehr, sondern die „normale“ mindestens 6-wöchige Kündigungsfrist für Arbeitgeberkündigungen sowie das Quartalsende als Kündigungstermin.

3

SENKUNG DER LOHNNEBENKOSTEN

Der Beitrag zum FLAF wurde am 1.1.2017 um 0,4 % auf 4,1 % gesenkt und wurde am 1.1.2018 um weitere 0,2 % auf 3,9 % reduziert.

ARBEITSZEIT - WAS ARBEITGEBER WISSEN UND BEACHTEN MÜSSEN!

Arbeitszeitgrenzen - Ruhezeiten - Ruhepausen

Alle Arbeitszeitgesetze haben ihren Kern in Höchstgrenzen und Mindestruhezeiten. Diese bilden den zwingenden Rahmen für die zulässige Entgegennahme von Arbeit. Für ihre Einhaltung hat der Arbeitgeber bei sonstiger Verwaltungsstrafbarkeit aktiv und notfalls sogar gegen den Willen der Arbeitnehmer zu sorgen. Da die Bestimmungen des AZG und des ARG zwingenden Arbeitnehmerschutz darstellen, entlastet die Einwilligung des Arbeitnehmers den Arbeitgeber bei Verletzung dieser Vorschriften weder dem Grunde nach noch schützt sie ihn vor Strafe.
Arbeitszeitgrenzen - Ruhezeiten - Ruhepausen

TERMINE UND KURSORTE:

MI, 07.03.2018:
16.00 - 18.00 UHR, WKO SCHÄRDING

MO, 07.05.2018:
16.00 - 18.00 UHR, WIFI LINZ

DI, 24.04.2018:
16.00 - 18.00 UHR, WKO WELS

GEBÜHR: WKOÖ-MITGLIEDER: € 59,-
NICHT-MITGLIEDER: € 89,-

ANMELDUNG:

ONLINE: wifi.at/ooe/uak (Kurs-Nr. 13037)
E-MAIL: unternehmerakademie@wifi-ooe.at
TELEFON: 05 - 7000 - 7053

ANMELDUNGEN WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE



T 05-7000-7053

E unternehmerakademie@wifi-ooe.at

INSIDER

Impressum

EIGENTÜMER, HERAUS- GEBER & VERLEGER:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
4020 Linz, Hessenplatz 3
T 05 90 909 DW 46 13

OFFENLEGUNG:
wko.at/ooe/gastronomie/offenlegung

REDAKTION:

Mag. Stefan Praher MBA
Mag. Monika Kalkgruber

SATZ UND LAYOUT:

Pulpmedia GmbH
Linzer Straße 1, 4040 Linz

DRUCK:

Kontext Druckerei GmbH
Spaunstraße 3a, 4020 Linz

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Service-Team

FACHGRUPPEN SERVICE - TELEFON 05 90 909 - DW

Mag. Stefan Praher, MBA	- 46 00
Mag. Monika Kalkgruber	- 46 01
Ingrid Fölsner	- 46 11
Lisa Priglinger	- 46 13
Fax	- 46 19
E-Mail	tourismus1@wkoee.at

Alle Ausgaben des *Gast & Wirt Insider* finden Sie auch unter:

www.wko.at/ooe/gastronomie
www.wko.at/ooe/hotellerie
www.insider-online.at

ÖSTERREICHISCHE POST AG
MZ 02Z030686 M
WKOÖ, HESSENPLATZ 3, 4020 LINZ

